

Bedingungen für den Verkauf von Bauplätzen im Baugebiet „Am Bieswanger Weg“



Die nachfolgenden Bedingungen werden beim Verkauf von Baugrundstücken im Baugebiet „Am Bieswanger Weg“ in den Kaufvertrag aufgenommen.

Die Bedingungen werden den Bewerbern bereits während der Bewerbungsphase mitgeteilt, sodass sich die einzelnen Bewerber auf die Bedingungen einstellen können. Mit der Abgabe einer Bewerbung akzeptieren die Bewerber die u.a. Bedingungen.

- 1) Der Verkaufspreis beträgt 129,08 € pro m².
- 2) Der Erwerber verpflichtet sich gegenüber dem Veräußerer, auf dem Vertragsgegenstand innerhalb von vier Jahren ab dem Tag der Beurkundung ein Wohnhaus zu errichten. Diese Frist kann einmalig auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.
- 3) Über das Grundstück darf bis zur Baufertigstellung nur mit Zustimmung der Gemeinde Solnhofen rechtlich verfügt werden, z.B. Verkauf, Schenkung, Grundschuldbestellung.
- 4) Der Veräußerer kann, unabhängig von einem Verschulden des Erwerbers, die Rückübereignung des Vertragsgegenstandes verlangen, wenn der Erwerber die unter 2) genannte Frist nicht einhält oder über das Grundstück vor Baufertigstellung ohne die unter 3) vereinbarte erforderliche Zustimmung der Gemeinde Solnhofen verfügt. Die Kosten der Rückübertragung sowie etwaige damit zusammenhängende Verkehrssteuern trägt der Erwerber.
- 5) Zur Sicherung des unter 4) bedingten Anspruchs des Veräußerers auf Übertragung des Eigentums am Vertragsgegenstand und zur Vermeidung der Veräußerung des unbebauten Grundstücks bewilligen die Vertragsteile eine Vormerkung am Vertragsgegenstand für den Veräußerer im Grundbuch (Vorkaufsrecht). Das Vorkaufsrecht wird zu den gleichen Bedingungen wie beim Verkauf des Vertragsgegenstandes durch die Gemeinde Solnhofen ausgeübt.
- 6) Der Erwerber trägt sämtliche künftigen Erschließungs-, Herstellungs- und Anliegerbeiträge sowie Kostenerstattungsansprüche nach dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabenrecht.
Die Beiträge werden nach den geltenden Satzungen der Gemeinde Solnhofen berechnet. Die Kosten für Wasser- und Abwasserleitungen (Hauszuführungen) inkl. Revisionsschächten werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch dann, wenn die Erschließungsanlagen in der Natur bereits ganz oder teilweise hergestellt sind.